

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage der Abgeordneten Horst Kortlang und Christian Grascha (FDP), eingegangen am 22.04.2013

Landes-Raumordnungsprogramm - Landesentwicklungsprogramm - Landesentwicklungsplanung?

In der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen steht, dass die Koalition „unverzüglich die Arbeiten an einem Landesentwicklungsprogramm aufnehmen (wird), um das derzeitige Landes-Raumordnungsprogramm zu ersetzen“. Ein Landesentwicklungsprogramm gilt als konzeptionelle Vorstufe zu einem Landesentwicklungsplan. Es wird durch Zahlen, Karten und Texten getragen. Der Sachkatalog zwischen den letztgenannten Planungsstufen unterscheidet sich kaum, lediglich die Sachverhalte werden konkreter und verbindlicher. Für die Landesplanung ergibt sich somit eine neue Kaskade der Möglichkeiten, die sich vom bisherigen Landes-Raumordnungsprogramm über das angekündigte Landesentwicklungsprogramm bis hin zur konkreten Landesentwicklungsplanung erstrecken könnte. Ministerpräsident Weil spricht folgerichtig auch von einer „Weiterentwicklung der Landesraumordnungsplanung zu einem Landesentwicklungsprogramm“ (Plenarsitzung vom 18. April 2013). Die räumliche Planung als politische Aufgabe ist bekanntermaßen vielschichtig. Sie wirkt direkt oder indirekt, im Idealfall koordinierend und definiert gleichzeitig den planerischen Freiraum. Ausgehend von der politischen Willensbildung reicht die Landesplanung folglich von Leitbildern und Zielen bis zu einer konkreten und verbindlichen Festlegung von Sachverhalten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wann ist mit dem ersten Entwurf des Landesentwicklungsprogramms zu rechnen?
2. Wie plant die Landesregierung das Beteiligungsverfahren (Zeitpunkt, Zeitverlauf, Anzuhörende)?
3. Gewährleistet die Landesregierung eine umfängliche Beteiligung des Landtages?
4. Beabsichtigt die Landesregierung nach Verabschiedung des beabsichtigten Landesentwicklungsprogramms die Fortentwicklung zu einem Landesentwicklungsplan?
5. Plant die Landesregierung die Einrichtung eines interministeriellen Ausschusses für Raumordnung?
6. Wird die Landesregierung einen Landesplanungsbeirat, in dem z. B. Kammern, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen, NGOs und kommunale Landesverbände vertreten sind, einrichten?
7. Wie stark wird die Bindungswirkung des geplanten Landesentwicklungsprogramms gegenüber den Behörden des Landes, des Bundes, der Landkreise und der Gemeinden?
8. Wird es im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsprogramms Teilgutachten für einzelne Sachverhalte, z. B. das landesweite Biotop, geben?
9. Wenn ja, werden diese Teilgutachten dem Landtag zur Verfügung gestellt?
10. In welchen Zeiträumen ist die wiederholende Neuaufstellung des geplanten Landesentwicklungsprogramms gedacht?
11. In welcher Form wird durch die Zunahme des Konkretisierungsgrades und der Verbindlichkeit im Landesentwicklungsprogramm die Raumplanung für Niedersachsen im Planungsansatz zentralistischer?

12. In welcher Form werden durch die Zunahme des Konkretisierungsgrades und der Verbindlichkeit im Landesentwicklungsprogramm die Landkreise in ihrer Regionalplanung und die Gemeinden in ihrer Flächennutzungsplanung eingeschränkt?
13. Welche weiterführenden Arbeiten (z. B. Gutachten) sind für das geplante Landesentwicklungsprogramms erforderlich?
14. Mit welchen zusätzlichen Kosten ist für die weiterführenden Arbeiten zu rechnen?
15. Welche Gliederung/Kapitel wird das geplante Landesentwicklungsprogramm erhalten?

(An die Staatskanzlei übersandt am 29.04.2013 - II/72 - 64)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- 303-01425 -

Hannover, den 12.06.2013

In der Sitzung des Landtages am 18. April 2013 führte Herr Ministerpräsident Stephan Weil aus, dass die Landesregierung an einer strategisch orientierten und wirksamen Landesplanung und Landesentwicklung arbeitet. Ziel dieser integrierten Landesplanung ist es, zur Aktivierung der Regionen beizutragen und eine enge Verzahnung mit einer zielgenauen EU-Förderpolitik herzustellen.

Eine wesentliche Grundlage für die integrierte Landesplanung bildet der gesetzlich vorgegebene Raumordnungsplan für Niedersachsen. Die Landesregierung wird in einem ersten Schritt das jetzt gültige Landes-Raumordnungsprogramm kurzfristig in den Punkten ändern, die nicht ihren raumordnungspolitischen Zielen entsprechen. In den darauf folgenden Schritten wird es zu einer thematischen und konzeptionellen Weiterentwicklung zu einem Landesentwicklungsprogramm kommen. In Ergänzung und Verzahnung mit den strategischen fachpolitischen Leitlinien der Landesentwicklung und der Förderpolitik des Landes bilden die raumordnerischen Regelungen auch künftig eine wesentliche Säule des Landesentwicklungsprogramms. Dieses Instrument wird eine wichtige Voraussetzung für regionales Wachstum, den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und die Sicherung der Daseinsvorsorge in Niedersachsen bilden und zu mehr interkommunaler und regionaler Zusammenarbeit in den Teilräumen führen. Folglich ist das Landesentwicklungsprogramm die qualitative Weiterentwicklung des Landes-Raumordnungsprogramms.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung verfolgt ein zeitlich gestuftes Vorgehen, das in Kürze mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) als erster Schritt beginnen wird. Zunächst steht hier beispielsweise die Bearbeitung der dringlichsten Punkte an, die die Landesregierung nicht mittragen kann. Dies gilt für die Vorranggebiete beim Torfabbau und für die Festlegung von Gorleben als Vorranggebiet für die Entsorgung radioaktiver Abfälle. Daran wird sich das Verfahren anschließen, um das LROP qualitativ zu einem LEP weiterzuentwickeln.

Zu 2:

Das Beteiligungsverfahren erfolgt gemäß § 10 ROG in Verbindung mit §§ 3 und 4 NROG. Die jetzt vorgesehene Fortschreibung soll 2013 eingeleitet und 2014 zum Abschluss gebracht werden.

Zu 3:

Die umfängliche Beteiligung des Landtages ist durch § 4 NROG gewährleistet.

Zu 4:

Nein. Im Übrigen ist eine begriffliche Differenzierung nicht sinnvoll, weil beide Begrifflichkeiten in der Praxis synonym verwandt werden.

Zu 5:

Nein. Der neu eingerichtete Staatssekretärsausschuss für regionale Landesentwicklung und Neuausrichtung der EU-Förderung deckt die Funktion eines interministeriellen Ausschusses für Raumordnung vollständig ab.

Zu 6:

Die Landesregierung befürwortet eine direkte und umfängliche Beteiligung und Einbeziehung aller gesellschaftlicher Gruppen, Verbände, Nichtregierungsorganisationen, der Wissenschaft, politischer Gremien, Kommunen und Bürgerinnen und Bürger bei der Landesplanung. Länder wie Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein oder Thüringen haben hierzu Landesplanungsbeiräte einberufen. Sollte die Landesregierung einen Landesplanungsbeirat einrichten, werden zunächst die Erfahrungen der vorgenannten Bundesländer mit solchen Beratergremien ausgewertet.

Zu 7:

Die Bindungswirkung ergibt sich aus dem Raumordnungsgesetz (§ 4 ROG).

Zu 8:

Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Fachkonzepte für die Erarbeitung eines in sich konsistenten Landesentwicklungsprogramms erforderlich sind.

Zu 9:

Fachkonzepte sind in der Regel Teil der Planungsgrundlagen und der Planbegründung und daher auch Bestandteil der Informationen im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens und der Erörterung. Sie werden dem Landtag zur Verfügung gestellt.

Zu 10:

Es gibt keine gesetzlich vorgeschriebenen Fortschreibungszeiträume. Der Fortschreibungsbedarf begründet sich aus dem Planungs- und Plananpassungsbedarf.

Zu 11:

Der Konkretisierungsgrad und die Bindungswirkung raumordnerischer Festlegungen ergeben sich aus den landesweiten Planungserfordernissen. Wenn diese zunehmen, ergibt sich daraus in der Regel auch ein regionaler Anpassungs- und Konkretisierungsbedarf, sodass alle Planungsebenen berührt sind. Das Gegenstromprinzip und die Beteiligungsverfahren stellen sicher, dass ein zentralistischer Planungsansatz nicht zu befürchten ist.

Zu 12:

Zu einer Einschränkung der Regionalplanung und der Flächennutzungsplanung kann es nur im Rahmen des gesetzlich zulässigen Maßes kommen, wenn die landesweite und überörtliche Bedeutsamkeit von Zielen der Raumordnung die Einschränkung erfordern.

Zu 13:

Weiterführende Arbeiten gehen derzeit nicht über den Rahmen der internen Aufgabenwahrnehmung und Ressortzusammenarbeit hinaus.

Zu 14:

Zusätzliche Kosten sind derzeit nicht bezifferbar.

Zu 15:

Die Konzeption des Landesentwicklungsprogramms ergibt sich aus der stufenweisen Fortentwicklung des Landes-Raumordnungsprogramms und den fachpolitischen Planungserfordernissen. Diesen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgegriffen werden, sodass eine Gliederung aus den dargelegten Gründen heute noch nicht vorliegt.

Christian Meyer